2014.SR.000012 (14/201)

Motion Fraktion GB/JA! (Leena Schmitter/Franziska Grossenbacher, GB): Schluss mit den lukrativen Nebeneinkünften für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Verwaltungsangestellte auf Kaderstufe

In den letzten Tagen wurden die zum Teil lukrativen Nebeneinkünfte der Berner Kantonsregierung und der kantonalen ChefbeamtInnen aus Verwaltungsratsmandaten zum Thema in den Medien. Seit dem Entschädigungsreglement von 2008 (Art. 8 Abs. 2) liefern Stadtberner GemeinderätInnen der Stadt Bern drei Viertel der ausgerichteten Entschädigungen für entgeltliche Nebenbeschäftigungen ab. Aber auch zahlreiche Kaderangestellte sitzen in Leitungsgremien von Unternehmen und Institutionen ein und erhalten dort hohe Entschädigungen (siehe dazu auch die Berichterstattung im Bund im April 2012). Verzichten die Angestellten auf die Anrechnung der für die Vertretung der Stadt in andern Institutionen aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit, dürfen sie die daraus fliessenden Entschädigungen bis zum Betrag von 10 Prozent des Grundlohns behalten (Personalverordnung, Art. 136 Abs. 3).

Diese Ungleichbehandlung ist weder logisch noch sinnvoll. Deshalb sollen für Kader-Angestellte die gleichen Bestimmungen gelten wie für Gemeinderätlnnen. Sowohl Kaderangestellte wie auch Gemeinderätlnnen führen diese Mandate im Auftrag der Stadt Bern aus. Die dafür aufgewendete Zeit ist als Arbeitszeit zu betrachten und die Tätigkeit über den Lohn abzugelten. Sämtliche Nebeneinkünfte der Gemeinderätinnen wie auch der Kaderangestellten, welche sie von Amtes wegen ausführen, sollen der Stadt abgeliefert werden müssen.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, die die folgenden Regelungen beinhalten:

- 1. Entgelte für Nebenbeschäftigungen von GemeinderätInnen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Entschädigungsreglement) fliessen zu 100% in die Stadtkasse.
- 2. Allfällige Nebeneinkünfte von Mitarbeitenden, welche diese erhalten, weil sie die Stadt in Institutionen vertreten, fliessen ebenfalls in die Stadtkasse.
- 3. Ausgenommen von diesen Abgaben sind Spesenvergütungen.

Bern, 30. Januar 2014

Erstunterzeichnende: Leena Schmitter, Franziska Grossenbacher Mitunterzeichnende: Esther Oester, Mess Barry, Cristina Anliker-Mansour, Regula Tschanz, Stéphanie Penher, Lea Bill, Christine Michel

Antwort des Gemeinderats

Die Motion fordert vom Gemeinderat eine Änderung der bestehenden städtischen Rechtsgrundlagen dahingehend, dass

 Gemeinderatsmitglieder allfällige Entgelte aus Nebenbeschäftigungen vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern haben (Änderung von Artikel 8 Absatz 2 des Reglements vom 6. März 2008 über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats [Entschädigungsreglement, RLNP; SSSB 152.12]); städtische Mitarbeitende Entgelte, wenn sie die Stadt in anderen Institutionen vertreten, vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern haben (Änderung von Artikel 63 Absatz 4 des Personalreglements der Stadt Bern vom 21. November 1991 [PRB; SSSB 153.01]).

Der Vorstoss bezweckt, zwei unterschiedliche Themen gleich zu regeln: Es geht einerseits um die Vertretung der Stadt in anderen Institutionen und andererseits um die Änderung der Abgabepflicht für den Gemeinderat aus Nebenbeschäftigungen. In Punkt 3 wird schliesslich gefordert, dass Spesenvergütungen von der Ablieferungspflicht ausgenommen werden. Dieser Punkt ist heute bereits erfüllt und daher im Prinzip obsolet. Im Weiteren äussert sich der Gemeinderat nachfolgend zu den zwei anderen aufgeworfenen Themen einzeln:

Entgeltregelung bei Vertretung der Stadt in anderen Institutionen

Wenn Mitglieder des Gemeinderats die Stadt aus öffentlichem Interesse in wirtschaftlichen, gemeinnützigen und kulturellen Unternehmungen und Organisationen vertreten, fallen die daraus fliessenden Entschädigungen mit Ausnahme der Spesenentschädigungen vollumfänglich in die Stadtkasse (Artikel 91 Absätze 1 und 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1]).

Wenn städtische Mitarbeitende die Stadt in anderen Institutionen vertreten, fallen die daraus fliessenden Entschädigungen mit Ausnahme der Spesenentschädigungen nur dann an die Stadtkasse, wenn dies während der Arbeitszeit geschieht (Artikel 63 Absatz 4 PRB). Wie in der Beantwortung der Interpellation Fraktion FDP (Bernhard Eicher): Wie hoch sind die Entschädigungen für Nebenbeschäftigungen in der Stadt Bern aufgeführt, betrug der Umfang der Entschädigungen leitender Angestellter der Kaderstufe 1 (die Fraktion FDP erkundigte sich in ihrem Vorstoss nur nach den Entschädigungen für Gemeinderatsmitglieder und Angestellte der Kaderstufe 1) im Jahr 2013 Fr. 190 641.00, wovon Fr. 67 166.00 an die Stadtkasse abgeliefert wurden. Vom Jahr 2013 liegen nur die aufgrund der Interpellation FDP erhobenen Zahlen vor. Im Jahr 2012 belief sich die Gesamtentschädigung für die Vertretung der Stadt in anderen Institutionen durch städtische Mitarbeitende Fr. 313 733.00, wovon Fr. 92 546.00 an die Stadtkasse abgeliefert wurden.

Die Motion verlangt eine Angleichung der Regelung für städtische Mitarbeitende an jene des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann sich dieser Forderung nicht anschliessen. Er weist darauf hin, dass mit einer vollständigen Ablieferungspflicht städtische Mitarbeitende in ähnlichem Umfang, wie sie heute Mandate in ihrer Freizeit wahrnehmen, dies künftig während ihrer Arbeitszeit tun werden. Dies mindert die vorhandenen Kapazitäten für städtische Aufgaben und Projekte. Allenfalls müssen deswegen Personalkapazitäten aufgestockt werden, was den durch die Ablieferungspflicht erzielten Spareffekt mindestens teilweise zunichte macht.

Entgeltregelung bei Nebenbeschäftigungen des Gemeinderats

Nebenbeschäftigungen sind gemäss Artikel 4 Absatz 1 RLNP entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeiten, die ausserhalb des gemeinderätlichen Amts ausgeübt werden, je Mitglied des Gemeinderats einen Gesamtumfang von weniger als acht Stunden pro Woche erreichen und nicht reine Freizeitaktivitäten sind. Artikel 5 Absatz 1 RLNP fordert zudem, dass Interessenkollisionen ausgeschlossen sein müssen und die unabhängige Ausübung des Amts nicht beeinträchtigt werden darf. Nebenbeschäftigungen müssen gemäss Artikel 7 RLNP in Bezug auf die daraus erzielte Entschädigung und die damit verbundene zeitliche Belastung im Jahresbericht (des Gemeinderats) deklariert werden. Die vom Stadtrat getroffene Regelung verhindert, dass Nebenbeschäftigungen zulasten der eigentlichen Amtstätigkeit überhand nehmen können. Das Arbeitspensum eines Gemeinderats geht weit über ein ordentliches Wochenpensum hinaus, wie es die Arbeitsgesetzgebung vorsieht. Es ist deshalb nicht denkbar, dass Gemeinderatsmitglieder Nebenbeschäftigungen insbesondere wenn sie entschädigt werden - vollumfänglich zulasten ihrer offiziellen Arbeitszeit

ausüben können. Die mit der Amtstätigkeit verbundenen (Präsenz-) Termine und Verpflichtungen führen dazu, dass Nebenbeschäftigungen oft an Randzeiten, abends und am Wochenende wahrgenommen werden müssen. Zudem gebietet es die Interessenabwägung zwischen öffentlichem Amt und Nebenbeschäftigung, letztere nur eingeschränkt auszuüben.

Die Deklaration der Nebenbeschäftigungen von Gemeinderatsmitgliedern in den Jahresberichten zeigt, dass - wenn überhaupt Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden - diese in der Regel einen kleinen zeitlichen Umfang annehmen und meist unentgeltlich wahrgenommen werden.

Die städtische Regelung zur Nebenbeschäftigung von Gemeinderatsmitgliedern hat sich als sachgerecht und moderat erwiesen. Sie hat weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart zu Problemen oder Exzessen geführt.

Fazit

Der Gemeinderat liess die Handhabung betreffend Vertretung der Stadt in andern Institutionen im Rahmen der Arbeiten zum 14. Haushaltverbesserungsmassnahmen-Paket überprüfen und hat somit dieses Thema bereits länger im Fokus.

So hat er beschlossen, dass die Erträge aus Mandaten grundsätzlich dem Personal zur Verfügung stehen und nicht für Haushaltsverbesserungsmassnahmen eingesetzt werden sollen. In welcher Form die Erträge aus Mandaten inskünftig dem Personal zur Verfügung stehen sollen, ist noch nicht entschieden. Die Verwaltung ist angehalten, dem Gemeinderat diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten. Der Gemeinderat ist wie die Motionärinnen und Motionäre der Meinung, dass die Regelung betreffend die Ablieferung von Entschädigungen aus der Ausübung von städtischen Mandaten (Vertretung der Stadt in anderen Institutionen durch städtische Mitarbeitende) einer Anpassung bedarf. Er ist daher bereit, den vorliegenden Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen. Im Rahmen der laufenden Überprüfungen kann zugleich auch die Ablieferungsregelung im Falle von Nebenbeschäftigungen des Gemeinderats überprüft werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Wie oben ausgeführt, würde eine Umsetzung von Punkt 2 der vorliegenden Motion bedeuten, dass der Stadtkasse in geringem Umfang zusätzliche Mittel zufliessen würden, jedoch mit Zweckbindung fürs Personal. Gleichzeitig würde eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage jedoch auch zur Folge haben, dass Mitarbeitende Mandate vermehrt während der Arbeitszeit ausüben würden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass für andere Arbeiten weniger oder keine Zeit mehr bleiben würde und letztlich zusätzliches Personal angestellt werden müsste.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 25. Juni 2014

Der Gemeinderat